

Zur Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters bei der Anwendung der bedingten Verurteilung.

OG, Urt. vom 12. September 1958 — 3 Zst V 15/58.

Das Kreisgericht L.-Land hat mit Urteil vom 19. März 1958 den Angeklagten Sch. zu sechs Monaten Gefängnis und den Angeklagten K. zu neun Monaten Gefängnis wegen fahrlässiger Transportgefährdung in Tateinheit mit fahrlässiger Tötung verurteilt.

Dem Urteil liegt im wesentlichen folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 25. November 1957 war der Angeklagte Sch. auf dem Berliner Bahnhof in L. Rangierleiter der Lokomotive Nr. 5. Der Angeklagte K. übte wegen Personalschwierigkeiten an diesem Tage den Dienst des zweiten Rangierarbeiters an der Lokomotive Nr. 5 aus. Sonst war er Rangiermeister und Vorgesetzter des Angeklagten Sch. Der Kleinwagenführer und Streckenmeister Ku. trat an den Angeklagten Sch. mit dem Ersuchen heran, den von ihm geführten Kleinwagen, dessen Motor nicht ansprang, anzuschleppen. Dieser lehnte die Bitte ab, weil er dringende Arbeiten auszuführen hatte. Daraufhin wurde Ku., der sehr jähzornig war, heftig und beschuldigte den Angeklagten Sch. der „Sabotage“ am Großumbau, für den sein Kleinwagen eingesetzt war. Der inzwischen hinzugekommene Angeklagte K. lehnte die Fahrt zunächst ebenfalls ab, erklärte sich aber im Verlaufe des heftigen Streites mit dem Anschleppenhin einverstanden und wies den Angeklagten Sch. an, die Fahrt vorzunehmen. Entgegen den Betriebsvorschriften wurden die Wagen in folgender Weise angeschleppt: Die beiden Fahrzeuge wurden mit einer Kuppelstange verbunden, die infolge des Größenunterschiedes der Fahrzeuge nicht waagrecht, sondern schräg lag. Um ihr Herauspringen zu verhindern, trat Ku. zwischen Lokomotive und Kleinwagen und stützte sich bei den Rangierbewegungen mit beiden Händen so auf die Kuppelstange, daß seine Füße frei in der Luft schwebten. Als die Angeklagten dies bemerkten, forderten sie ihn auf, sofort beiseite zu treten. Das lehnte Ku. ab und erwiderte auf die mehrmaligen Aufforderungen lediglich, er hätte das schon oft so gemacht. Auch als er sich im Verlaufe der Fahrt auf die Kuppelstange legte, verlangten die beiden Angeklagten, daß er aus den Gleisen heraustrete. Dadurch, daß der Motor des Kleinwagens mit einem Ruck ansprang, löste sich die Kuppelstange aus dem Haken und Ku. fiel zwischen die Gleise. Obwohl sofort Pfeifsignal gegeben wurde, konnte die Lokomotive nicht mehr rechtzeitig angehalten werden. Ku. wurde überfahren, erlitt eine Wirbelsäulenfraktur und verstarb.

Das Kreisgericht hat hinsichtlich der beiden Angeklagten ausgeführt, daß sie zwar durch den Geschädigten — der die Hauptschuld an dem Unfall trage — in gewissem Maße eingeschüchtert worden seien, aber gleichwohl verpflichtet gewesen wären, die Fahrt zu unterbrechen, als sich Ku. zwischen den zu bewegendenden Fahrzeugen aufgehalten habe. Als geprüfte Rangiermeister hätten sie, insbesondere der Angeklagte K., der als Meister eine besondere Verantwortung für die Sicherheit und den Arbeitsschutz der Beschäftigten trage, die sich hieraus ergebenden Gefahren für die Fahrersicherheit und für das Leben des Streckenmeisters Ku. erkennen müssen. Durch ihr pflichtwidriges Verhalten hätten beide Angeklagten nicht nur die Sicherheit des Reichsbahnbetriebes beeinträchtigt und eine Allgemeingefahr herbeigeführt, sondern auch fahrlässig den Tod Ku.'s mit verursacht, so daß sie entsprechend zur Verantwortung zu ziehen seien. Da die Angeklagten zweimal eine längere Strecke zugesehen hätten, daß sich Ku. in einer lebensgefährlichen Lage befunden habe, sei eine bedingte Verurteilung nicht gerechtfertigt.

Gegen dieses Urteil hatten beide Angeklagten hinsichtlich der Strafzumessung Berufung eingelegt und dazu vorgebracht, unter Berücksichtigung aller Umstände sei nicht nur eine bedingte Verurteilung, sondern auch der Ausspruch einer geringeren Freiheitsstrafe gerechtfertigt.

Das Bezirksgericht L. hat durch Beschluß vom 28. März 1958 die Berufungen als offensichtlich unbegründet verworfen, weil die Handlungsweise der Angeklagten, wie der tödliche Ausgang des Unfalles beweise, eine derart große Gesellschaftsgefährlichkeit beinhalte, daß auch unter Berücksichtigung der Umstände, unter denen die Tat begangen wurde, eine bedingte Verurteilung nicht möglich sei.

Der Präsident des Obersten Gerichts hat die Kassation dieses Beschlusses beantragt. Dem Antrag war stattzugeben.

Aus den Gründen:

Mit Recht weist der Kassationsantrag darauf hin, daß die Instanzgerichte bei der Prüfung der Frage, ob die gegen die Angeklagten festgesetzten Strafen gegebenenfalls bedingt ausgesprochen werden könnten, nicht alle Umstände geprüft haben.

Das Oberste Gericht hat wiederholt ausgesprochen, daß der Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit einer Tat erst nach sorgfältiger Abwägung aller objektiven und subjektiven Umstände, die sie verstärken oder mindern, festgestellt werden kann.

Diese allumfassende Prüfung haben die Instanzgerichte jedoch nicht vorgenommen, sondern sich auf die Beurteilung der den Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit objektiv bestimmenden Umstände beschränkt. Sie haben zwar zutreffend festgestellt, daß die Folgen der Tat sehr schwerwiegend sind und daß auch die mit der Tat verletzten Objekte — das Leben eines Menschen und die Betriebssicherheit der Reichsbahn — für die Gesellschaft von großer Bedeutung sind. Jedoch kommt es hierauf nicht allein an. Für die Frage, ob eine Strafe bedingt ausgesprochen werden kann, sind die subjektiven Faktoren, insbesondere die Persönlichkeit des Täters, sehr wesentlich.

Mit der neuen, sozialistischen Strafart der bedingten Verurteilung soll die gesellschaftliche Erziehung eines Täters eingeleitet werden, wenn der Angeklagte bereits über soviel positive Eigenschaften verfügt, daß zu erwarten ist, er werde unter dem Eindruck einer derart ersten Zurechtweisung auch ohne Freiheitsentziehung künftig die Gesetze unseres Staates achten.

Bei seiner Entscheidung ist das Bezirksgericht — wie auch das Kreisgericht — richtig davon ausgegangen, daß der Mitschuld des Ku. nicht eine so große Bedeutung zugemessen werden kann, daß daraus bereits eine bedingte Verurteilung gerechtfertigt wäre. Fehlerhaft ist aber seine Ansicht, das Kreisgericht habe bei der Verurteilung der Angeklagten alle Umstände in ausreichendem Maße berücksichtigt. Das Bezirksgericht hat nicht beachtet, daß sich das Kreisgericht nicht, wie es seine Pflicht gewesen wäre, mit dem Persönlichkeitsbild der Angeklagten, ihrer beruflichen und politischen Entwicklung, mit ihrem Verhalten vor und nach der Tat sowie den Tatumständen auseinandergesetzt hat.

Die bei den Akten befindliche Beurteilung der beiden Angeklagten durch ihre Dienststelle bietet Anhaltspunkte dafür, daß die Angeklagten genügend positive Eigenschaften besitzen, die hoffen lassen, daß sie sich auch ohne Vollzug der Freiheitsstrafe in Zukunft einwandfrei verhalten werden.

Der Angeklagte Sch. wird als offener und ehrlicher Mensch geschildert, der sowohl als Rangierarbeiter als auch als Rangierleiter gute Arbeit geleistet und durch Fleiß und Pünktlichkeit immer zum reibungslosen Betriebsablauf beigetragen hat. Wegen seiner vorbildlichen Leistungen hat er bereits dreimal Geldprämien erhalten. Er ist in der FDJ aktiv tätig und zeigt in Diskussionen, daß er für die Interessen unseres Staates eintritt.

Der Angeklagte K. ist seit 1944 bei der Reichsbahn beschäftigt. Von 1949 bis 1952 leistete er den Ehrendienst bei der KVP, zu einer Zeit also, als dies noch nicht für alle Werktätigen selbstverständlich war. Auch er wird als offener und ehrlicher Mensch geschildert, der sich durch besonders gute Arbeit vom Rangierarbeiter zum Rangiermeister qualifiziert hat, 1956 Aktivist geworden ist und seine positive Einstellung zum Arbeiter-und-Bauern-Staat durch gute Diskussionen mit seinen Mitarbeitern zum Ausdruck bringt.

Hätte das Bezirksgericht auch diese Umstände beachtet, hätte es die Berufung nicht als offensichtlich unbegründet verwerfen dürfen, sondern hätte entweder in eigener Beweisaufnahme Feststellungen über die Person der Angeklagten treffen oder das Urteil des Kreisgerichts im Strafausspruch aufheben und die Sache mit entsprechenden Hinweisen dorthin zurückverweisen müssen.

Der Beschluß des Bezirksgerichts L. vom 28. März 1958 war daher wegen Gesetzesverletzung aufzuheben und die Sache an dieses Gericht zur anderweitigen Entscheidung zurückzuverweisen. Ergibt die Prüfung der persönlichen Umstände der Angeklagten — hierzu werden gegebenenfalls noch Zeugen zu vernehmen sein —, daß sie, wie die Beurteilungen erwarten lassen, Menschen sind, die durch das Kollektiv an ihrem Arbeitsplatz zu einem künftighin einwandfreien Verhalten erzogen werden können, so läßt diese Tatsache im Zusammenhang mit den Tatumständen — die Beeinflus-